

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 235.

Ministerialbekanntmachung, den mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie den Fürstenthümern Schwarzburg-Nudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wegen Anschlusses des hiesigen Fürstenthums an das Appellationsgericht in Eisenach abgeschlossenen Vertrag betr.

Der nachstehende, mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten und mit Zustimmung des Landtags abgeschlossene Vertrag wird höchstem Befehle zu Folge zu allgemeiner Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gera, am 27. April 1863.

Fürstliches Ministerium.

v. S a r b o u.

Rüsch.

Nachdem von den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthums Schwarzburg-Nudolstadt, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie behufs des Beitritts der letzteren zu den Verträgen, welche zwischen den drei erstgenannten Staatsregierungen wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichts vom 23. März bezüglich am 9. und 15. April 1850 \*) und wegen Erneuerung bezüglich Abänderung dieses Vertrags am 19. November bezüglich am 12. und 22. Dezember 1859 \*) vereinbart worden sind, ein

**V e r t r a g**

abgeschlossen worden ist, welcher folgendermaßen lautet:

\*) Die angezogenen Verträge von 1850 und 1859 siehe im Anhang.